

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Hörfunk an der Universität Leipzig

Vom 30. November 2010

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 9. September 2010 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den Masterstudiengang Hörfunk erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Hörfunk gehört eine Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen und praktischen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Hörfunk genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn erbringt oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese Voraussetzungen bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden können.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsprüfung muss schriftlich bei der Prüfungskommission für den Masterstudiengang Hörfunk des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft zum gem. § 6 Abs. 1 festgelegten Termin eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Nachweis über Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen (Niveau der einen Sprache gemäß Stufe B2, der anderen gemäß Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese bis zum Beginn des Masterstudiums erworben werden;
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
 - ein Nachweis über eine mindestens 6-monatige praktische Tätigkeit im Hörfunk bzw. ein Nachweis darüber, dass diese bis zum Beginn des Masterstudiums erbracht werden kann. Zu einer solchen praktischen Tätigkeit werden auch die Mitarbeit bei mephisto 97.6, das Absolvieren der Winter- und Sommerakademie von mephisto 97.6 und vergleichbare Praxiselemente gerechnet;

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular, das sich auf der Internetseite des Instituts für Kommunikation- und Medienwissenschaft befindet;
 - drei publizistische Arbeiten (insbesondere selbst produzierte Hörfunkbeiträge).
- (4) Hat der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Verfahren der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Prüfungskommission prüft zunächst in einer ersten Stufe anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Hörfunk geeignet erscheint. Für die Bewertung werden insbesondere das Bewerbungsformular und die eingereichten publizistischen Arbeiten herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mehrere Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich eingeladen. Diese besteht aus einem Eignungsgespräch von in der Regel 15 Minuten Dauer je Bewerber/in mit mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission. Das Eignungsgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (mit höchstens drei Bewerbern/innen) durchgeführt werden. Es dient dazu, die Bewerber/innen kennen zu lernen und deren Studien- und Berufsmotivation, Informiertheit und Urteilsfähigkeit sowie fachliche, kommunikative und soziale Fähigkeiten zu beurteilen.
- (3) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (4) Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind von den beteiligten Prüfern/Prüferinnen zu

unterzeichnen und dem zuständigen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Hörfunk zu übermitteln.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt. Aufgabe der Prüfungskommission ist es, die Eignungsfeststellung durchzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5
Bescheid und Gültigkeit der
Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Eignungsfeststellungstermin des/der Bewerbers/Bewerberin. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von 24 Monaten nach dem Ausstellungsdatum.
- (3) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst kann diese Frist auf Antrag um 12 Monate auf eine Geltungsdauer von insgesamt 36 Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Hörfunk an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie einlegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6
Termine und Wiederholungen

- (1) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft statt. Der Termin für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) wird von der Prüfungskommission des Masterstudienganges Hörfunk festgelegt und spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin im Falle eines Eignungsgesprächs wird dem/der Bewerber/in 14 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit,

Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.

- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Studienbewerber/innen, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal wiederholen.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung vom 31. Januar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 15, S. 47 bis 53) außer Kraft.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 13. April 2010 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 9. September 2010 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 30. November 2010

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor